

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ältestenrats und  
Finanzausschusses

04.03.2020

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Ergänzung/Nachreichung Ö	3
Vorlagendokumente	4
* TOP Ö 3 Bericht der Friedhofsverwaltung (Frh) zum Haushalt 2018; Produkte "Ordnungsrechtliche Bestattungen" und "Friedhofsverwaltung (hoheitlich)"	4
Bericht Frh/009/2020	4
Bericht Haushalt2018 Frh/009/2020	8
* TOP Ö 4.1 Mitgliedschaft im Verein zum Kommunalen Kompensationsmanagement	14
Sitzungsvorlage Ref.III/105/2020	14
Vereinssatzung Ref.III/105/2020	19
Beitragssatzung Ref.III/105/2020	26
Antrag der CSU und SPD vom 05.06.2019 Ref.III/105/2020	29
* TOP Ö 4.2 Mitgliedschaft im Europäischen Netzwerk der Umwelthauptstädte	30
Sitzungsvorlage Ref.III/106/2020	30
Entscheidungsvorlage Ref.III/106/2020	34

## **Sitzung des Ältestenrats und Finanzausschusses**

**Termin:** Mittwoch, 04.03.2020, 11:00 Uhr

**Ort:** Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

### **EINLADUNGSERGÄNZUNG**

Ich nehme Bezug auf die bereits zugestellte Einladung zur **Sitzung des Ältestenrats und Finanzausschusses** am 04.03.2020 und ergänze diese gemäß § 23 Abs. 2 StRGeschO wie folgt:

#### **Öffentliche Sitzung**

- |  |           |
|--|-----------|
| <b>3. Bericht der Friedhofsverwaltung (Frh) zum Haushalt 2018; Produkte "Ordnungsrechtliche Bestattungen" und "Friedhofsverwaltung (hoheitlich)"</b> | Bericht   |
| Pluschke, Peter, Dr.   |           |
| <b>4.1 Mitgliedschaft im Verein zum Kommunalen Kompensationsmanagement</b>   | Beschluss |
| Pluschke, Peter, Dr.   |           |
| <b>4.2 Mitgliedschaft im Europäischen Netzwerk der Umwelthauptstädte</b>   | Beschluss |
| Pluschke, Peter, Dr.   |           |

Stadt Nürnberg, 24.02.2020  
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister



---

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	04.03.2020	öffentlich	Bericht

---

**Betreff:**

**Bericht der Friedhofsverwaltung (Frh) zum Haushalt 2018; Produkte "Ordnungsrechtliche Bestattungen" und "Friedhofsverwaltung (hoheitlich)"**

**Anlagen:**

Bericht Haushalt2018

---

**Bericht:**

Die Friedhofsverwaltung berichtet regelmäßig über ihre Finanzergebnisse. Infolge der aufwändigen und zeitintensiven Vorbereitung der neuen Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie der dazugehörigen Gebührensatzung, die zum 01.10.2019 in Kraft traten, verschob sich die sonst zum Ende des Folgejahres fällige Berichterstattung für das Haushaltsjahr 2018 von Dezember 2019 auf diese Sitzung.

Der Bericht mit den Eckwerten und Bewertungen der Finanzergebnisse der im Wettbewerb stehenden kommunalen Bestattungswirtschaftsbetriebe und Betriebe gewerblicher Art "Städtischer Bestattungsdienst" und "Krematorium" wird im nichtöffentlichen Teil vorgelegt.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<b><u>Gesamtkosten</u></b>	€	<b><u>Folgekosten</u></b>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**  
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,  
 ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

### 2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

### 2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

### 3. Diversity-Relevanz:

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es handelt sich um einen Finanzbericht über das Geschäftsjahr 2018 ohne Maßnahmecharakter.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

**RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

**Stk**



# Bericht der Friedhofsverwaltung (Frh) zum Haushaltsjahr 2018

- öffentlicher Teil -

## 1. Die Rechnungsergebnisse 2018 im Überblick

Die Friedhofsverwaltung berichtet jährlich über ihr Finanzergebnis. Zu beachten ist, dass in Auswertungen aus SAP/BW für das Controlling Erträge mit negativem Vorzeichen aufgeführt sind, Aufwände als positive Zahlen. Zahlen in diesem Bericht folgen dieser Logik.

Die Ergebnisse für das Produkt Bestattungsdienst/Krematoriumsbetrieb, in dem der Städtische Bestattungsdienst und das Krematorium Nürnberg, beides steuerrechtlich Betriebe gewerblicher Art (BgA), zusammengefasst sind, werden in einem gesonderten Bericht nichtöffentlich erläutert und bewertet. Beide Betriebe stehen als kommunale Bestattungswirtschaftsbetriebe in direktem Wettbewerb mit privaten Unternehmen des Bestattungsgewerbes.

Der vorliegende öffentliche Teil befasst sich mit den detaillierten Ergebnissen der Produkte Friedhofsverwaltung (hoheitlich) und ordnungsrechtliche Bestattungen. Die beiden Produkte haben im letzten Jahr mit folgendem finanzwirtschaftlichen Ergebnis nach internen Leistungsbeziehungen abgeschlossen:

Produkt ordnungsrechtliche Bestattungen	476.153 Euro
---	--------------

Produkt Friedhofsverwaltung (hoheitlich)	1.779.615 Euro
--	----------------

## 2. Produkt ordnungsrechtliche Bestattungen - orB (122100)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2018 Ist	Veränderung 2018/2017 Ist
1	orB: Ermittlungsverfahren	684	890	805	800	680	-125
2	orB: behördlich angeordnete Fälle	90	104	105	120	121	16
3	orB: erfolgreiche Ermittlungen	594	786	700	680	559	-141

Im Vollzug der Aufgabe, ordnungsrechtlichen Bestattungen durchzuführen, handelt die Friedhofsverwaltung als Ordnungsbehörde. Dies drückt sich auch in der Produktnummer aus. Da diese Aufgabe bei der Stadt Nürnberg aus organisatorisch-pragmatischen Gründen nicht durch das Ordnungsamt, sondern durch die Friedhofsverwaltung wahrgenommen wird, ist sie strikt vom Aufgabenkatalog der kostendeckenden Einrichtung Friedhofsverwaltung (hoheitlich) zu trennen. Das Produkt „ordnungsrechtliche Bestattungen (orB“) - 122100 kann

auch keinem der anderen Produkte der Friedhofsverwaltung zugeordnet werden. Es ist deshalb innerhalb der Friedhofsverwaltung finanzwirtschaftlich eigenständig.

## 2.1 Kennzahlen

Im Jahr 2017 mussten noch 805 ordnungsrechtlichen Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Die Zahl der Ermittlungen des Jahres 2019 fiel deshalb mit 680 Fällen spürbar rückläufig aus (-125 Fälle). Ungeachtet dessen stieg die Zahl der behördlich angeordneten Fälle an (+16 Fälle / +15%).

Der mehrjährige Vergleich bestätigt, dass die Fallzahlen starken Schwankungen unterworfen sind. Sie sind von der Friedhofverwaltung nicht beeinflussbar.

Die im Vorfeld einer Bestattung erfolgreich durchgeführten 559 Ermittlungen kennzeichnen die eigentliche und wichtige Bedeutung der Arbeit des Sachgebietes. Ein Bestattungsfall im Niedrigpreissegment (hoheitliche Gebühren und private Entgelte) kostet ca. 2.500 Euro. Das bedeutet, dass durch die Arbeit des Sachgebiets 559 Hinterbliebene dazu angehalten wurden, im Gesamtvolumen von jährlich ca. 1,5 Mio. Euro Bestattungsaufträge zu erteilen und eine ersatzweise Kostenübernahme von der Stadt Nürnberg abgewendet werden konnte. Die Aufträge gingen dabei je nach Wahl der Hinterbliebenen an private Bestattungsunternehmen oder den Städtischen Bestattungsdienst.

## 2.2 Finanzergebnis

		Plan 2018 V.0/10	Delta Ist 2018 / Plan 2018	Ist 2018
Kostenart		EUR		EUR
1000GES_BUDGET.19	Gesamtbudget Produkte 2019 - Berichte	468.983	7.171	476.153
1000K1_BUDGET.19	K 1 - Sachbudget	182.500	-21.741	160.759
1000K1_ERTRAG.19	K1 Erträge	-132.000	26.796	-105.204
<b>53110000</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>-120.000</b>	<b>19.996</b>	<b>-100.004</b>
<b>53210100</b>	<b>Bestattungsgebühren öffentlich-rechtlich</b>		<b>-5.200</b>	<b>-5.200</b>
1000K1_AUFWAND.19	K1 Aufwendungen	314.500	-48.536	265.964
<b>64390210</b>	<b>Bestattungsaufwand (Ersatzvornahme/740)</b>	<b>312.000</b>	<b>-46.458</b>	<b>265.542</b>
1000K2_BUDGET.19	K 2 - Personalbudget (nur Aktive)	258.771	29.506	288.278
1000K4_BUDGET.19	K 4 - Interne Leistungsbeziehungen	27.011	105	27.116
1000K5_BUDGET.19	K 5 - Sonstiges	700	-700	0

Das Produkt ist auf der Ertragsseite durch die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren sowie den öffentlich-rechtlichen Bestattungsgebühren und auf der Aufwandsseite durch den öffentlich-rechtlichen und gewerblichen Bestattungsaufwand sowie die Personalkosten gekennzeichnet.

Die Erträge beliefen sich auf -105.204 EUR. Sie sind das Ergebnis erfolgreicher Nachforschungen nach Hinterbliebenen, die im Nachhinein bereit waren oder verpflichtet werden konnten, den zunächst von der Stadt Nürnberg vorschussweise getragenen Bestattungsaufwand (Ist 2018: 265.542 EUR) zu erstatten. Auch aus Erbmassen können durch aufwändige Verhandlungen mit Gerichten und Nachlassverwaltern noch Einkünfte erzielt werden. Der

Bearbeitungszeitraum vom Sterbefall bis zum Geldeingang kann sich über mehrere Jahre hinziehen. Ein direkter Zusammenhang der Erträge mit den kalenderjährlichen Fallzahlen lässt sich daher nicht herstellen.

Das Personalbudget liegt mit 288.278 Euro um 29.506 EUR über dem Plan (258.772 EUR). Dies liegt daran, dass die Personalkosten bei der Haushaltsplanung auf Grundlage der Normkosten in Verbindung mit den durchschnittlichen Personalkosten der vorangehenden Perioden errechnet wurden.

### 3. Produkt hoheitliche Friedhofsverwaltung (553000)

#### 3.1 Kennzahlenentwicklung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2018 Ist	Veränderung 2018/2017 Ist
1	Sterbezahlen	5.780	5.650	5.757	5.600	5.678	-79
2	Gräber gesamt	71.234	69.930	70.300	70.000	70.554	254
3	belegte Gräber	60.894	58.653	58.760	59.500	58.044	-716
4	Belegungsgrad	85,50%	83,90%	83,60%	85,00%	82,27%	
5	Trauerhallennutzungen	3.645	3.034	3.158	3.300	3.094	-64
6	Beisetzungen	5.256	4.763	4.989	4.700	5.013	24
7	- davon Erdbeisetzungen	1.556	1.366	1.463	1.400	1.390	-73
8	- davon Urnenbeisetzungen	3.700	3.397	3.526	3.300	3.623	97

Die Nürnberger Sterbezahlen sanken im Vergleich zum Vorjahr um 79 Sterbefälle auf insgesamt 5.678 Sterbefälle.

Die Zahl der Gräber insgesamt stieg leicht an. Dies liegt daran, dass neue Grabfelder, in der Regel Urnengemeinschaftsanlagen, angelegt und bereits vorhandene, aber bislang gesperrte Gräber, wieder freigegeben wurden.

Die Zahl der belegten Gräber sank erneut. Hier setzt sich der bundesweite Trend der Grabaufgaben fort, der sich in Nürnberg mit 1 % im Vergleich zum Vorjahr aber noch moderat darstellt.

Generell ist die Friedhofsverwaltung ständig bestrebt, die Nürnberger Friedhöfe attraktiv zu gestalten. Sie hält dazu eine große Vielfalt von Grabformen für die Bürger vor. So wurde beispielsweise in jüngster Vergangenheit das satzungsmäßige Grabangebot um die Urnenkulturgäber erweitert. Diese Grabart erfährt einen sehr regen Zuspruch. Einen weiteren großen

Erfolg stellen seit vielen Jahren die Naturgräber dar, die ebenfalls einen konstant hohen Belegungsgrad aufweisen. Wachsender Beliebtheit erfreuen sich auch Urnentrauerfeiern, die an Stelle von Einäscherungsfeiern und späterer schlichter Urnenbeisetzung angeboten werden. Die Bestrebungen, zuverlässige und moderne Leistung anzubieten, werden nicht zuletzt durch ein hohes Maß an Engagement durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung gestützt.

Im Jahr 2018 hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Bestattungen stabilisiert und gefügig auf insgesamt 5013 Beisetzungen erhöht. Dass sich dieser Trend nicht in der Zahl der belegten Gräber widerspiegelt, liegt daran, dass häufig in bereits bestehenden Gräbern nachbestattet wird.

Bei den Bestattungsarten übertrafen die Urnenbeisetzungen mit 3.623 Fällen den angesetzten Planwert von 3.300 Fällen und den Vorjahreswert (3.526 Urnenbeisetzungen). Hingegen sank die Zahl der Erdbeisetzungen im Vergleich zum Vorjahr um 73 Fälle. Sie blieben sogar noch hinter dem Planwert von 1.490 Beisetzungen zurück (-90 Erdbeisetzungen). Der Trend zur Urnenbesetzung zu Lasten der Erdbestattungen ist damit ungebrochen und schlug stärker als erwartet durch.

Dass die Zahl der Beisetzungen auf den Friedhöfen unter den verzeichneten Sterbezahlen der Nürnberger Bürgerschaft liegen, ist darauf zurückzuführen, dass auswärtige Angehörige die verstorbenen Familienmitglieder bei sich in Ortsnähe beisetzen, und dass die städtischen Friedhöfe z. B. auch mit Friedwäldern und Ruheforsten konkurrieren.

Die Trauerhallennutzungen für Trauer- und Beisetzungsfeiern (ohne Raumnutzungen für Abschiednahmen) sanken im Vergleich zum Jahr 2017 um 64 Fälle. Dies ist zum einen auf die Konkurrenzsituation mit privaten Trauerhallen, zum anderen auf eine zunehmende Zahl von Feiern an Orten außerhalb des Friedhofs, insbesondere in Kirchen, zurückzuführen. Der Betrieb der Trauerhallen ist defizitär.

## 3.2 Finanzergebnis

Produkt 553000 Friedhofsverwaltung (hoheitlich)					
	Plan 2018 €	Delta Ist zu Plan 2018 €	Ist 2018 €	Ist 2017 €	Ist 2016 €
1 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	-5.594	-5.594	-4.773	-26.098
2 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-9.638.000	374.737	-9.263.263	-9.800.805	-8.660.241
3 + Auflösung von Sonderposten	-15.470	-12.202	-27.672	-27.754	-15.470
4 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-112.162	-14.620	-126.782	-138.980	-139.300
5 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-535.000	-20.156	-555.156	-535.028	-535.028
6 + Sonstige ordentliche Erträge	0	-47.343	-47.343	-343.805	-13.596
7 + Aktivierte Eigenleistung	0	0	0	-36.540	0
8 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
S1 = Ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 6)	-10.300.632	274.822	-10.025.810	-10.887.685	-9.389.733
7 - Personalaufwendungen	7.821.713	-377.425	7.444.289	7.503.358	6.795.388
8 - Versorgungsaufwendungen	479.300	-166.189	313.111	373.276	461.387
9 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.688.965	221.894	1.910.859	1.459.680	1.758.075
10 - Planmäßige Abschreibungen	717.590	-90.089	627.501	669.360	677.521
11 - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
12 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	734.167	34.665	768.832	895.360	832.197
S2 = Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 7 bis 12)	11.441.735	-377.143	11.064.592	10.901.034	10.524.570
S3 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.141.103	-102.322	1.038.782	13.349	1.134.836
13 + Finanzerträge	0	0	0	0	0
14 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	308.517	4.322	312.839	342.341	366.698
S4 = Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 13 und 14)	308.517	4.322	312.839	342.341	366.698
S5 = Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	1.449.620	-98.000	1.351.621	355.690	1.501.535
15 + Außerordentliche Erträge	-200	200	0	-6.953	-16.750
16 - Außerordentliche Aufwendungen	0	33.255	33.255	0	-6.606
S6 = Außerordentliches Ergebnis	-200	33.455	33.255	-6.953	-23.356
17 +/- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
18 +/- Sonstige Steuern	0	0	0	5.460	5.605
S7 = Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	1.449.420	-64.545	1.384.876	354.196	1.483.784
19 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-500.000	0	-500.000	-500.000	-500.000
20 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	885.131	9.608	894.739	984.419	924.458
S8 = Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	385.131	9.608	394.739	484.419	424.458
S9 = Ergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.834.551	-54.936	1.779.615	838.616	1.908.242

Das Gesamtergebnis des Produkts liegt für das Jahr 2018 bei 1.779.615 EUR. Es bewegt sich damit nahe an der Planung, es liegt mit -54.936 EUR knapp unterhalb des geplanten Betrags. Bei den ordentlichen Erträgen konnte der Planansatz nicht erreicht werden und liegt auch unter dem Ergebnis 2017. Dies wurde durch Einsparungen auf Seiten der ordentlichen Aufwendungen kompensiert.

Im Bereich der Erträge wirkt sich deutlich das Verhältnis der Bestattungsarten aus. Für die Auftraggeber stellt die Urnenbestattung, sowohl im Hinblick auf die Friedhofs- und Grabnutzungsgebühren als auch bei den Bestattungsgebühren, die kostengünstigere Variante dar. Davon profitiert das Krematorium Nürnberg zu Lasten der Friedhöfe der Stadt Nürnberg.

Innerhalb der ordentlichen Aufwendungen liegen die Sach- und Dienstleistungen mit 1.910.859 EUR erkennbar über dem veranschlagten Planwert von 1.688.965 EUR. Erklärbar ist dies hauptsächlich mit Unterhaltsaufwendungen i. H. v. 169.000 EUR. Diese Aufwendungen wurden bereits im Vorjahr geplant. Die Maßnahmen wurden jedoch erst verspätet im Jahr 2018 durchgeführt. Neben einer Zuführung zur Instandhaltungsrücklage i. H. v. 133.700 EUR kam es zudem infolge von langfristigen Personalausfällen zu erhöhten Aufwendungen bei der Gebäudereinigung.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die planmäßigen Abschreibungen unterschritten ihren jeweiligen Planansatz.

### 3.3 Gebührenrechtlicher Aspekt

Das Produkt 553000 muss neben dem finanzwirtschaftlichen auch aus dem gebührenrechtlichen Blickwinkel betrachtet werden. Darauf hinzuweisen ist, dass das finanzwirtschaftliche Rechnungsergebnis nicht mit dem gebührenfähigen Rechnungsergebnis übereinstimmt, da bestimmte Positionen (i. H. v. rd. 700.000 EUR, z. B. aus Rückstellungen für Versorgungsleistungen, Abschreibungen auf Gebührenforderungen und Shuttleservice auf den Friedhöfen) nicht oder nicht in der Höhe des Ergebnisses der Finanzrechnung in die Gebührenrechnung (Kalkulation) einfließen dürfen. Kostendeckende Gebühren garantieren deshalb kein ausgeglichenes finanzwirtschaftliches Rechnungsergebnis, es ist im Grunde wegen neutraler Kosten nicht erreichbar. Werden die ansatzfähigen Kosten erwirtschaftet, wäre es aus Sicht der Friedhofsverwaltung konsequent, die Differenz zum finanzwirtschaftlichen Ergebnis jährlich durch den städtischen Haushalt auszugleichen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zum 01.10.2019 eine Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (BFGebS) in Kraft getreten ist. Hier wurden nicht alleine nur neue Gebührenhöhen festgesetzt, sondern auch weitreichende strukturelle Änderungen der Gebührentatbestände. Die Grundlage bildet eine vollständige Neukalkulation, die alle gebührenfähigen Beträge enthält. Wie schon seit vielen Jahren wegen sinkender Nachfrage nach Gräbern und hoheitlichen Bestattungsleistungen üblich, wurde auch bei dieser Gebührenanpassung der kalkulatorische Spielraum sehr weit gefasst. Dies erscheint aufgrund der Marktsituation weiterhin vernünftig. Eine sinkende Nachfrage und steigende Preise für ein Produkt lassen sich auf Dauer nicht vereinbaren, wenn den Bürgerinnen und Bürgern Alternativen zur Verfügung stehen.

### 4. Fazit

Das Ergebnis der hoheitlichen Friedhofsverwaltung verfehlt nur knapp (0,33 %) den Planwert. Dabei belasten gebührenrechtliche Neutralpositionen i. H. v. rund 700.000 EUR den Haushalt. Lässt man diese Positionen außer Acht, beläuft sich das bereinigte Defizit auf rund 1.100.000 EUR.

Nürnberg, 07.02.2020

Friedhofsverwaltung



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	04.03.2020	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Mitgliedschaft im Verein zum Kommunalen Kompensationsmanagement**

**Anlagen:**

Vereinssatzung  
Beitragssatzung  
Antrag der CSU und SPD vom 05.06.2019

**Sachverhalt (kurz):**

Die Bereitstellung von Kompensationsflächen in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stellt eine immer schwieriger werdende Herausforderung dar. Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen naturschutzrechtlich (§ 1a BauGB) und artenschutzrechtlich begründeten Kompensations-Erfordernissen. Während Ausgleichsbedarfe nach § 1a BauGB im Regelfall innerhalb des Nürnberger Stadtgebietes bewältigt werden können, gelingt es beim artenschutzrechtlichen Ausgleich bei raumgreifenden Arten (Bodenbrüter) kaum mehr, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes bereitstellen zu können.

Mit Hilfe städtebaulicher Verträge, des städtischen Ökokontos und des Landschaftspflegeverbandes Nürnberg gelingt die Herstellung und Pflege von Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung bislang weitgehend im Nürnberger Stadtgebiet. Mit Blick auf die großen Stadtentwicklungsgebiete (Tiefes Feld, Wetzendorf, Schnepfenreuth, etc.) sind weitere Handlungsspielräume wünschenswert, auch um den Preis, dass diese (v.a. für den Artenschutz) nicht mehr innerhalb der Stadtgrenzen realisierbar sind.

Auf Initiative und Einladung der Stadt Erlangen haben seit Herbst 2018 zahlreiche Gespräche stattgefunden, mit dem Ziel innerhalb der Kulisse des Naturraums Mittelfränkisches Becken ein interkommunales Kompensationsmanagement zu organisieren. Grundidee ist es, eine Plattform zu etablieren, bei der Kommunen, die über Potentialflächen verfügen, mit Kommunen zusammengebracht werden, die Kompensationsflächenbedarf haben. Gegenstand des interkommunalen Kompensationsmanagements sollen Liegenschaften sein, die im Eigentum der jeweiligen Kommune sind oder für die Kommune andere Zugriffsmöglichkeiten bestehen. Für Kooperationen zwischen zwei Gemeinden sollen die Prinzipien von Freiwilligkeit und gegenseitigem Einvernehmen gelten.

Zur Organisation der angestrebten Kooperation ist in einem ersten Schritt ein Verein gegründet werden (s. beiliegende Satzung). Inhaltlich-fachlich würde sich der Verein zunächst auf die Bereitstellung von Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB beschränken. Ein Management für artenschutzrechtlich begründete Kompensationserfordernisse würde in einem zweiten Schritt folgen können.

Eine Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg in dem am 14. Januar 2020 in Markt Erlbach unter Beteiligung u. a. auch der Städte Schwabach und Erlangen gegründeten Verein wird unter folgenden Aspekten vorgeschlagen:

1.) Das Interkommunale Kompensationsmanagement lässt perspektivisch erweiterte Handlungsspielräume für zukünftige Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungs-

planung) erwarten. Das Mehr an Optionen bei der Bereitstellung von Kompensationsflächen ist im Interesse der baulichen Stadtentwicklung in Nürnberg.

2.) Auch wenn die in Nürnberg vorrangig zu bewältigende Artenschutzthematik zunächst noch nicht Gegenstand der Vereinsaktivitäten sein soll: Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht es, an der weiteren Ausgestaltung der interkommunalen Kooperation im Sinne und Interesse der Stadt Nürnberg mitwirken zu können.

3.) Die Bereitstellung von Kompensationsflächen über private Ökokonten wird in Bayern inzwischen von verschiedenen Akteuren als wirtschaftliches Geschäftsmodell betrieben. Der Charme einer interkommunalen Kooperation besteht darin, diesem "Geschäft" eine nicht-kommerzielle regionale Zusammenarbeit entgegenzusetzen. Konstellationen, bei denen Gemeinden in den Grenzen anderer Kommunen "wildern", sind unter den Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

4.) Die interkommunale Kooperation mit Nachbarstädten kann dazu beitragen, dass Grundstücke auf Nürnberger Stadtgebiet, die im Eigentum der Nachbarstädte sind, im Sinne der landschaftsplanerischen Zielsetzungen der Stadt Nürnberg entwickelt werden.

Die Mitgliedschaft in dem zu gründenden Verein ist mit Kosten verbunden. Der vorliegende Entwurf der Vereinssatzung sieht im Verbund mit der Beitragssatzung für die Stadt Nürnberg einen Beitrag in Höhe von 64.806 EURO vor. Für die Städte mit Einwohnerzahlen über 100.000 Ew. ist dieser Beitrag gedeckelt, so dass Erlangen und Nürnberg die gleichen Beitragssätze zahlen.

Fazit:

Die Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg in dem Verein "Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken" wird von der Verwaltung empfohlen. Von der Mitgliedschaft nicht berührt ist die bei der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen zu beachtende Entscheidungskaskade. Ein Ausgleich außerhalb der Stadtgrenzen kommt demnach nur dann in Betracht, wenn Möglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort (1. Priorität) oder innerhalb des Stadtgebietes (2. Priorität) nicht bestehen.

### 1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<b><u>Gesamtkosten</u></b>	€	<b><u>Folgekosten</u></b>	64.806 € pro Jahr
		<input checked="" type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	64.806 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**  
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,  
 ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
 Beitrag Nürnbergs ist noch nicht festgelegt, da sich die Satzung noch in  
 Beratung befindet

### 2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung  
 und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

### 2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

### 3. Diversity-Relevanz:

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die verschiedenen Bevölkerungsgruppen sind gleichermaßen von den  
 Auswirkungen der Mitgliedschaft betroffen.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- Ref. VI**
- Ref. I/II**
-

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Nürnberg wirkt mit im „Verein Interkommunales Kompensationsmanagement“ mit dem Ziel, durch den Beitritt in den Verein erweiterte Handlungsmöglichkeiten bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen zu gewinnen.

# Vereinsatzung

Interkommunales Kompensationsmanagement e.V.  
(IKoMBe e.V.)

---

STAND 14.01.2020

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.01.2020  
Eingetragen im Vereinsregister Erlangen am tt.mm.jjjj

## Präambel

Unter Berücksichtigung der Problematik der Verknappung von ökologischen Ausgleichsflächen einerseits und dem berechtigten Wunsch der Kommunen an der Entwicklung ihrer Standorte andererseits wird für die Zukunft ein gemeinsames interkommunales Flächenmanagement angestrebt. Dabei sollen auch die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsgemeinden untereinander ausgeglichen werden.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interkommunales Kompensationsmanagement“, kurz „IKoMBe e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Vereinszweck sind die Landschaftspflege sowie der Natur- und Umweltschutz im Hinblick auf Vermeidung oder Ausgleich von Eingriffen der Mitgliedskommunen, bei Baumaßnahmen oder der Bauleitplanung, durch Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder und gegenseitige Unterstützung über bestehende Gemeindegrenzen hinweg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Mitgliedsgemeinden, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung. Dies umfasst u.a. die überörtliche Koordination von Maßnahmen und die zugehörige Abstimmung zwischen mehreren beteiligten Gemeinden innerhalb des Naturraums sowie die Abstimmung mit agrarstrukturellen Belangen.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, den rechtlichen Rahmen vorzubereiten, um den ökologischen Ausgleich zu koordinieren. Dies kann insbesondere durch Führung von Ökokonten oder eines vergleichbaren Flächenmanagements erfolgen.
- (4) Der Verein leistet einen Beitrag zur Realisierung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere durch:
  - a) die Verbesserung und Sicherung der naturschutzfachlichen Wertigkeit von Flächen im Naturraum Mittelfränkisches Becken
  - b) die gemeindeübergreifende Konzeption und Management geeigneter Maßnahmen für die ökologische Aufwertung
  - c) Umweltbildung und Information über die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.
- (5) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck unmittelbar oder mittel gefördert werden kann.
- (6) Der Verein kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auch auf Hilfspersonen im Sinne

des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen. Der Verein kann sich hierfür auch anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder andere Unternehmen errichten.

- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

### § 3 Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Aktivitäten des Vereins zu fördern. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich gegenüber dem Verein und gegenüber den anderen Mitgliedern des Vereins, eigene bilaterale Aktivitäten mit Vereinsmitgliedern zu unterlassen, welche unter den Zweck des Vereins gem. § 2 fallen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die gesetzlichen Vertreter/Bevollmächtigten der Gründungsmitglieder unterzeichnen die Satzung.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach vorausgegangenem schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers.
- (3) Eine Mitgliedschaft ist nur für kommunale Gebietskörperschaften möglich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder durch Ausschluss beendet. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund möglich, insbesondere soweit ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands über die Ausschließung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich einzulegen. Sie ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung über diese.

## § 6 Einnahmen und Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragssatzung.
- (2) Die gesamten Aufwendungen des Vereins werden grundsätzlich umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich grundsätzlich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Sonderbeiträge können in der Beitragssatzung vorgesehen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied wird vom gesetzlichen Vertreter oder einem vom gesetzlichen Vertreter beauftragten Dritten, vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. In begründeten Fällen kann die Frist auf mindestens 1 Woche verkürzt werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) einmal im Jahr,
  - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - c) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - die Änderung der Satzung
  - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
  - Aufstellung und Änderung von Leitlinien für das operative Geschäft
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Beschlussfassung über Programme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken
  - die Änderung der Beiträge
  - die Wahl des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
  - die Auflösung des Vereins

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Wahlen findet die einfache Mehrheit Anwendung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich und durch Handzeichen. Abweichend hiervon kann eine geheime oder schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden gewählt und werden durch die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden oder dessen beauftragte Vertreter vertreten. Eine Rotation der Vorstandschaft zwischen den Kommunen wird angestrebt.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer sowie dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gewählt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben, für die er zuständig ist, dauernd oder im Einzelfall, auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

## § 9 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachberater hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

## § 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsstelle kann mit Mitgliedskommunen Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (4) Soweit diese nicht unmittelbar vom Verein getragen werden, leistet der Verein der Gemeinde Kostenersatz für die mit dem Betrieb der Geschäftsstelle verbundenen Sach- und Personalkosten.

## § 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die weiteren Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung bei

- der Erstellung von planerischen Konzepten,
- der Bewertung von Kompensationsflächen und -maßnahmen,
- der Zuordnung von Kompensationsflächen und -maßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen
- eines Vorgehens in Konfliktfällen

trifft.

## § 12 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von der Mitgliederversammlung bzw. einem von ihr bestellten Prüfer geprüft. Der Verein verpflichtet sich, sich bzgl. seiner jährlichen Rechnungsprüfung einem Kontrollverfahren zu unterziehen, das gleich oder vergleichbar mit dem öffentlicher Einrichtungen ist (z.B. Kommunalen Prüfungsverband, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle, Kreisrechnungsprüfungsstelle). Der Vereinsprüfer wird durch Beschluss bestimmt.

## § 13 Fachbeirat

- (1) Der Verein kann einen Fachbeirat berufen. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Verein in allen Fragen der Umsetzung des Vereinszweckes zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch Beschluss von der Mitgliederversammlung berufen.

## § 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, insbesondere im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Markt Emskirchen	
Stadt Erlangen	
Markt Markt Erlbach	
Gemeinde Georgensgmünd	
Gemeinde Hagenbüchach	
Stadt Herzogenaurach	
Stadt Nürnberg	
Gemeinde Röttenbach	
Markt Schnaittach	
Stadt Schwabach	
Markt Schwanstetten	
Gemeinde Wilhelmsdorf	

# **B e i t r a g s s a t z u n g 2020**

Interkommunales Kompensationsmanagement e.V.  
(IKoMBe e.V.)

---

STAND 10.01.2020

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.01.2020  
Eingetragen im Vereinsregister Erlangen am tt.mm.jjjj

## Präambel

Gemäß § 6 der Satzung des Vereins „Interkommunales Kompensationsmanagement“ hat die Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2020 folgende Beitragssatzung 2020 erlassen:

### § 1 Regelbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig werden.
- (2) Die gesamten Aufwendungen des Vereins werden grundsätzlich umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Rechnerische Mitgliedsbeiträge von Kommunen mit 100.000 Einwohnern und mehr werden auf die betroffenen Kommunen gleichverteilt.
- (4) Für Geschäftsjahre ab 2020 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

<b>Mitgliedskommune</b>	<b>Einwohnerzahl 31.12.2018</b>	<b>Mitgliedsbeitrag Euro pro Jahr</b>
Markt Emskirchen	6.038	1.242
Stadt Erlangen	111.962	64.806
Markt Markt Erlbach	5.690	1.170
Gemeinde Georgensgmünd	6.706	1.379
Gemeinde Hagenbüchach	1.449	298
Stadt Herzogenaurach	23.126	4.755
Stadt Nürnberg	518.365	64.806
Gemeinde Röttenbach	3.198	658
Markt Schnaittach	3.369	693
Stadt Schwabach	40.792	8.388
Markt Schwanstetten	7.289	1.499
Gemeinde Wilhelmsdorf	1.488	306
<b>Summe</b>	<b>729.472</b>	<b>150.000</b>

- (5) Mitglieder, welche dem Verein hinzutreten schulden im Jahr des Zutritts den vollen Jahresbeitrag unabhängig vom konkreten Beitrittsdatum.
- (6) Mitglieder, die unterjährig ausscheiden erhalten den Jahresbeitrag des Austrittsjahres nicht anteilig erstattet.

§ 2 Sonderbeiträge

- (1) Kommunen, die durch die Vermittlungsleistung des Vereins erforderlichen Ausgleichsbedarf realisieren können, leisten gegenüber dem Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand bei der Flächensuche und -zuordnung.
- (2) Weitere Einnahmen kann der Verein durch projektbezogene Sondervereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern sowie durch Zuschüsse erzielen.

\* \* \*

Original ✓

10. JULI 2019  
N. 515  
Stadttratsfraktion Nürnberg  
**SPD**  
z.w.V.  
z. Stellungnahme  
z. Vorlage der Antwort  
bitte Rücksprache  
01.09.19  
und Abstimmungen mit VI und VII

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Nürnberg  
Dr. Ulrich Maly  
Rathaus  
90403 Nürnberg

UmwA  
WB  
288/2019  
**OBERBÜRGERMEISTER**  
05. JUNI 2019 /.....Nr.....  
III  
1 Zur Kts.  
2 X  
3 Zur Stellungnahme  
4 Antwort vor Absendung vorlegen  
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen  
VI/VII  
z.w.V.  
Kopie 2. BM  
Kln

Nürnberg, 05.06.2019  
Dr. Heimbucher / Kayser

**Verein zum Interkommunalen Kompensationsmanagement  
im Mittelfränkischen Becken**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Suche nach Ausgleichsflächen ist für die bauliche Entwicklung der Gemeinden von herausragender Bedeutung, da Eingriffe in Natur und Landschaft nach der Bayerischen Kompensationsverordnung sowie weiteren rechtlichen Vorgaben nicht ohne Ausgleich oder Ersatz zulässig sind.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen stößt die Stadt Nürnberg aber zunehmend schneller an ihre Grenzen und ist oft nicht in der Lage, passende Flächen zu finden. Ausgleichsflächen können aber innerhalb des gleichen Naturraumes zur Verfügung gestellt werden und es macht daher Sinn, gemeinsam mit anderen Gemeinden, die selbst auf der Suche nach entsprechenden Flächen sind oder auch Flächen zur Verfügung stellen können, die Suche zu betreiben.

Seit Herbst 2018 wurde nun durch mehrere Gemeinden aus dem Naturraum Mittelfränkisches Becken ein Vorschlag für ein gemeinsames Kompensationsmanagement erarbeitet und es soll ein interkommunaler Verein gegründet werden, der

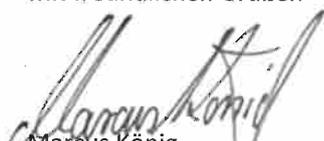
- Kompensationsflächen für die beteiligten Kommunen nach fachlichen Kriterien vermittelt,
- die Planung einschließlich aktiver Flächensuche durchführt und überörtliche Konzepte erstellt,
- die Organisation von Unterhalt und Pflege der Flächen übernimmt oder organisiert und
- die Erstellung eines gemeinsamen Ökokontos vorbereitet.

In der Region soll ein entsprechender interkommunaler Verein gegründet werden und die Stadtratsfraktionen von SPD und CSU stellen daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

**Antrag:**

Die Stadt Nürnberg begrüßt die Schaffung eines interkommunalen Kompensationsmanagements im Mittelfränkischen Becken und prüft die Möglichkeit eines Beitritts.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marcus König  
Fraktionsvorsitzender  
CSU-Stadtratsfraktion

  
Dr. Anja Pröbß-Kammerer  
Fraktionsvorsitzende  
SPD-Stadtratsfraktion



---

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	04.03.2020	öffentlich	Beschluss

---

**Betreff:**

**Mitgliedschaft im Europäischen Netzwerk der Umwelthauptstädte**

**Anlagen:**

Entscheidungsvorlage

---

**Sachverhalt (kurz):**

Im Jahr 2014 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag der Stadt Kopenhagen aufgegriffen und für alle Städte, die mit dem Titel Umwelthauptstadt Europas ausgezeichnet worden waren sowie alle jeweiligen Finalteilnehmer ein Kooperations-Netzwerk begründet: „European Green Capital Network“ - EGCN).

Zurückgehend auf den Status Nürnbergs als Finalist des Europäischen Wettbewerbs um die Umwelthauptstadt Europas für die Jahre 2012/13 wurde auch Nürnberg zur Teilnahme eingeladen und wirkt seither mit. Die weiteren deutschen Städte in dem Kreis sind: Hamburg, Essen, Münster, Freiburg, Frankfurt.

Die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallenden Aufwendungen, d. h. die Reisekosten, übernimmt die Europäische Kommission (durch die mit der Koordination des Netzwerks beauftragte Institutionen, derzeit in Kooperation „eurocities“ und „ICLEI – Local Governments for Sustainability“).

Über den reinen Erfahrungsaustausch hinaus profiliert sich das Netzwerk zunehmend auch als Stimme in den Europäischen Institutionen mit Stellungnahmen, Dialog mit Vertretern der Generaldirektionen und öffentlichen Debatten als Teil der Fachkonferenzen des Netzwerks.

Nicht zuletzt im Hinblick auf Nürnbergs Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas kann das Netzwerk der Umwelthauptstädte auch der Präsenz Nürnbergs auf der Europäischen Landkarte dienen. Der Austausch mit den Städten, die sich engagiert für eine fortschrittliche Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Stärkung der urbanen Resilienz einsetzen, dient auch der eigenen Qualifizierung. In diesem Sinne sollte die aufgenommene Mitwirkung aus Sicht des Referats für Umwelt und Gesundheit fortgeführt werden.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

- dauerhaft     nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Mit der Mitgliedschaft sind keine gender-differenzierten Konsequenzen verbunden

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- 
- 
-

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Nürnberg wirkt mit im Kooperations-Netzwerk „European Green Capital Network – EGCN“ und wird dabei vom Referat für Umwelt und Gesundheit vertreten. Das Referat berichtet einmal jährlich den Stadtratsgremien über die Arbeit des Netzwerks.

### Mitgliedschaft im Europäischen Netzwerk der Umwelthauptstädte

Im Jahr 2010 hatte sich die Stadt Nürnberg um den Titel der Europäischen Umwelthauptstadt beworben, der damals für die Jahre 2012 und 2013 ausgelobt worden war. Mit der Bewerbung musste ein umfangreicher Fragebogen ausgefüllt werden. Auf der Grundlage der Auswertung dieser Fragebogen erreichte Nürnberg die Finalrunde (gemeinsam mit den Städten Barcelona, Malmö, Nantes, Reykjavík und Vitoria-Gasteiz). In der zweiten Runde konnten sich alle Finalteilnehmer in Brüssel einer Jury stellen und einerseits ihre Stadt vorstellen; andererseits prüfte die Jury in einer Art Fachkolloquium die vorgelegten Unterlagen und befasste sich eingehend mit dem umweltpolitischen Zielsystem der Städte. Am 21.10.2010 erfolgte dann in der damaligen Europäischen Umwelthauptstadt Stockholm im Rahmen einer Festveranstaltung die Schlussrunde des Wettbewerbs und die Bekanntgabe der Umwelthauptstädte Europas in den Jahren 2012 und 2013 – es handelte sich um die spanische Stadt Vitoria-Gasteiz und um die französische Stadt Nantes. Die Entscheidung beruhte nicht allein auf den Ergebnissen der Fachbewertung, sondern war unter Abwägung weiterer Gesichtspunkte (Berücksichtigung von Städten unterschiedlicher Größenordnung; nationaler Proporz, Küstenstädte/Binnenstädte ...) getroffen worden. Nachdem in den Jahren 2011 Hamburg und 2017 Essen als deutsche Vertreter den Titel gewonnen hatten, sind derzeit die Chancen für eine deutsche Bewerbung nicht günstig einzuschätzen, so dass derzeit nicht an eine erneute Bewerbung gedacht wird.

Im Jahr 2014 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag der Stadt Kopenhagen aufgegriffen und für alle Städte, die mit dem Titel Umwelthauptstadt Europas ausgezeichnet worden waren sowie alle jeweiligen Finalteilnehmer ein Kooperations-Netzwerk begründet „European Green Capital Network“ - EGCN). Als wichtigste Aufgabe dieses Netzwerks sieht die Europäische Kommission:

- die hohe Kompetenz dieser Städte zu nutzen, um vorbildliche Lösungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu identifizieren, ihre Übertragbarkeit zu diskutieren und in die internationale Debatte einzubringen (letztlich wirkt sich dies dann auch auf die Förderpolitik der EU aus);
- eine Plattform zu schaffen, um die für eine nachhaltige Entwicklung Europas erforderlichen Veränderungsprozesse anzustoßen und in die Europäischen sowie die globalen politischen Prozesse hinein zu tragen.

Zurückgehend auf den Status Nürnbergs als Finalist des Europäischen Wettbewerbs um die Umwelthauptstadt Europas wurde auch Nürnberg zur Teilnahme eingeladen und hat seither an verschiedenen Sitzungen teilgenommen. Die weiteren deutschen Städte in dem Kreis sind: Hamburg, Essen, Münster, Freiburg, Frankfurt.

Die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallenden Aufwendungen, d. h. die Reisekosten, übernimmt die Europäische Kommission (durch die mit der Koordination des Netzwerks beauftragte Institutionen, derzeit in Kooperation „eurocities“ und „ICLEI – Local Governments for Sustainability“).

Über den reinen Erfahrungsaustausch hinaus profiliert sich das Netzwerk zunehmend auch als Stimme in den Europäischen Institutionen mit Stellungnahmen, Dialog mit Vertretern der Generaldirektionen und öffentliche Debatten, die Teil der regelmäßigen Fachkonferenzen des Netzwerks sind.

Der gemeinsamen Außendarstellung des Netzwerks diente auch ein Kochbuch mit typischen, gesunden Speisen aus den Mitgliedsstädten: „Great Food from European Green Cities“. Alle beteiligten Städte sind in dem Buch kurz vorgestellt und präsentieren jeweils ein Rezept. Nürnberg ist mit einem Emmer Rezept vertreten. Dieses Buch wurde inzwischen sogar mit einem internationalen Literaturpreis für Kochbücher ausgezeichnet.

Aktuell befasst sich das Netzwerk mit der Entwicklung von einfach handhabbaren Instrumentarien zur Bewertung der Nachhaltigkeit kommunaler Pläne und Projekte („EGCN Future Proof Toolkits“). Die ersten Informationsmaterialien basieren auf Beispielen aus Städten des Netzwerks, im Einzelnen: Oslo’s Regenwasser-Management-Strategie, Nijmegen’s partizipatives Projekt zum Hochwasserschutz, Hamburg’s Planung zur Realisierung von 100 neuen begrünten Dächern und der Masterplan Grün der Stadt Lissabon.

Die Europäische Kommission will das Netzwerk noch weiter stärken und sein Potenzial zur Entwicklung von konkreten Leitbildern einer nachhaltigen kommunalen Entwicklung nutzen. Von den Mitgliedskommunen wird eine proaktive Haltung zu diesen Arbeitsprozessen erwartet und damit auch eine politische Entscheidung zur Mitwirkung im Netzwerk.

Nicht zuletzt im Hinblick auf Nürnbergs Bewerbung als Kulturhauptstadt kann das Netzwerk der Umwelthauptstädte auch dazu dienen, Nürnberg auf der Europäischen Landkarte regelmäßig erscheinen zu lassen. Der fachliche Austausch mit den Städten, die sich engagiert für eine fortschrittliche Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu diesen Themenfeldern und Stärkung der urbanen Resilienz einsetzen dient auch der eigenen Qualifizierung. In diesem Sinne sollte die aufgenommene Mitwirkung aus Sicht des Referats für Umwelt und Gesundheit fortgeführt werden.